

Wehren Sie sich gegen Behörden

Ob Umbau, Steuer oder Rente – überall gewähren oder fordern Behörden. Doch einem Amt ist man nicht hilflos ausgeliefert. Wer die Details kennt, kann auch die eigenen Anliegen durchsetzen.

Wer Streit mit Behörden hat, kann sich, anders als bei Streit mit Privatpersonen, auf klare Abläufe verlassen. Deshalb erfolgen alle Entscheidungen von Behörden nach einem festen Muster:

- **Rechtsverordnungen.** Das sind allgemeine Gesetze der Bundes- oder Landesregierungen. Jeder Bürger hat das Recht, dagegen Widerspruch einzulegen und zu klagen.
- **Verwaltungsakte.** Diese regeln konkrete Einzelfälle, also z.B. eine Bau- Genehmigung. Auch dagegen kann widersprochen oder geklagt werden. Das Verwaltungsrecht kennt nur diese beiden Verfahren. Der Unterschied: Beim Widerspruch prüft die Behörde selbst, bei einer Klage übernimmt dies ein Gericht. Zuständig sind allerdings unterschiedliche Gerichte:
- **Verwaltungsgerichte** – für allgemeinen Behörden-Dinge.
- **Sozialgerichte** – für Renten und Sozialversicherungen.
- **Finanzgerichte** – für Steuern.
- **Zivilgerichte** – wenn durch eine Behörde ein Schaden und damit Schadensersatz-Ansprüche entstanden sind.

Wichtig: Sowohl für einen Widerspruch als auch für die erste Instanz bei den Gerichten besteht kein Anwalts-Zwang. Jeder Bürger kann selbst seine Angelegenheit regeln.

1. Bescheid

Behörden erlassen Entscheidungen immer nur durch Bescheid. Nur dagegen kann man Widerspruch einlegen. Normale Briefe sind nicht „widerspruchsfähig“. In einem Bescheid wird entweder ein Antrag abgelehnt (Bauantrag), eine Leistung gewährt (Rente) oder etwas gefordert (Steuer). Ist man nicht einverstanden, muss man Widerspruch einlegen und klagen. Unterschieden wird zwischen einer Anfechtungsklage, mit der man gegen einen negativen Bescheid (Ablehnung), und einer Verpflichtungsklage, mit der man einen positiven Bescheid (Erlaubnis) erzwingen will.

2. Widerspruch

Wichtig: Widersprechen kann man nur bei der Stelle, die im Bescheid unter der so genannten „Rechtsmittel-Belehrung“ genannt wird. Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat ab dem Zugang des Bescheids. Fehlt der Hinweis auf die Rechtsmittelbelehrung im Bescheid, dann verlängert sich die Frist automatisch auf ein Jahr. Das gilt auch für eine falsch formulierte Belehrung.

Widerspruch einlegen kann man nur schriftlich. Entweder indem man

- selbst einen Brief an die entsprechende Stelle schreibt
- oder die Gründe bei einer Behörde mündlich zu Protokoll gibt.

Wichtig ist: Ein Widerspruch hat immer aufschiebende Wirkung – das heißt, der Bescheid ruht bis zur Entscheidung über den Widerspruch. Ausgenommen von diesem Verfahren ist nur die Zahlung öffentlicher Abgaben oder Kosten. Ein Widerspruch ist Voraussetzung für eine Klage. Also niemals auf einen Bescheid klagen.

3. Abhilfe

Die Behörde selbst entscheidet über den Widerspruch. Wird zugunsten des Widersprechenden entschieden, ergeht ein neuer Bescheid. Auch dagegen ist dann wieder ein Widerspruch zulässig. Entscheidet die Behörde beim Widerspruch inhaltlich gegen den Widersprechenden, leitet die Behörde die Unterlagen an die nächsthöhere Behörde weiter, die dann einen Widerspruchs- Bescheid erlässt. Dagegen ist dann kein Widerspruch mehr möglich, sondern nur noch eine Klage.

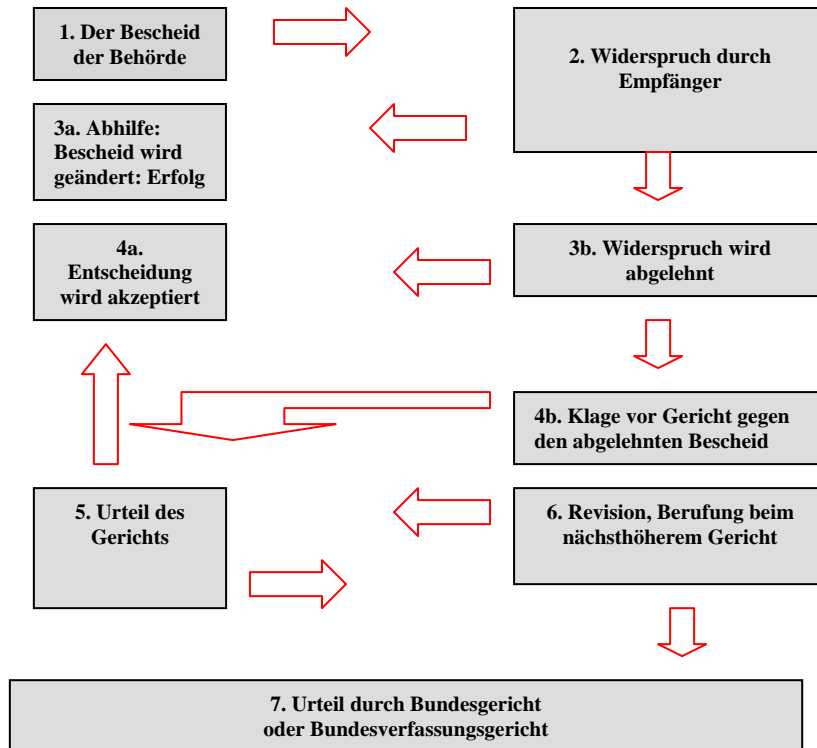
4. Rascher Schritt

Da es bei einer Klage oft längere Zeit bis zu einem Urteil dauert, kann man eine einstweilige Anordnung beim Verwaltungsgericht beantragen. Dies ist aber noch keine endgültige Entscheidung.

5. Klage

Zuständig bei normalen Verwaltungs-Dingen ist das Verwaltungsgericht als erste Instanz. Aber: Streit mit dem Finanzamt endet vor dem Finanzgericht, und bei Renten-Dingen sind die Sozialgerichte zuständig (siehe oben). Wichtig sind:

- Die Klage muss schriftlich eingereicht werden. Sie kann aber auch mündlich beim zuständigen Gericht zu Protokoll gegeben werden.



- Ein Anwalt ist in der ersten Instanz nicht nötig.
- Alle Unterlagen (Bescheid, Widerspruch, Widerspruchs-Bescheid etc.) mit der Klage bei Gericht einreichen.
- Ohne Widerspruch ist die Klage unzulässig.
- Frist für die Klage: ein Monat nach Zustellung des Widerspruchs-Bescheids.

6. Oberste Instanz

Entscheidet das Verwaltungsgericht gegen den Bürger, kann in Monatsfrist schriftlich Berufung beim Obergericht eingelegt werden, sofern das Verwaltungsgericht die Berufung zugelassen hat. Letztere Instanz ist das Bundesverwaltungsgericht.

Der Weg durch die Instanzen

Streit mit einer Behörde folgt einem festen Schema.

Vom Bescheid über den Widerspruch zur Klage – die juristischen Schritte sind bei einem Behördenstreit für jeden sehr einfach nachzuvollziehen.

Wie teuer kann ein Rechtsstreit mit einer Behörde werden?

Wer gegen eine Behörde vor Gericht ziehen will, sollte vorher auch das Kosten-Risiko abschätzen. Denn:

- Im Gegensatz zum Zivilrecht gibt es im Verwaltungsrecht keine einheitlichen Gebühren.
- Beahlt werden muss, im Fall einer Niederlage, sowohl der eigene als auch der Anwalt der Gegenseite sowie die Auslagen der Behörde selbst und die Gerichtskosten.

- So kann bereits ein erfolgloser Widerspruch erhebliche Kosten auslösen

- Wie hoch die Kosten sind, ist pauschal nicht zu sagen.

- So wird zum Beispiel im Widerspruchs-Verfahren bei Bausachen die Rohbausumme als Bezugsgröße genommen. Wie hoch die Kosten eines Rechtsstreits werden können, muss einem aber die Behörde aufzeigen – und zwar sowohl bevor Widerspruch gegen einen

Widerspruch klagt. Kostenlos ist nur eine Dienstaufsichtsbeschwerde. Das ist ein „außerordentlicher Rechtsbehelf“, der an keine Form oder Frist gebunden ist. Damit kann jeder prüfen lassen, ob eine Amtshandlung richtig war oder ein Angestellter Dienstpflichten verletzt hat. Über eine Dienstaufsichtsbeschwerde entscheidet der Leiter der Behörde. Wird ein Verstoß festgestellt, muss durch eine Weisung Abhilfe geschaffen werden... Die Aussichten, darüber Recht zu bekommen, sind meist recht mager.